

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 42/2020

15. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. September 2020 1171

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung vom 30. September 2020 1172

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. und dem Sächsischen Landkreistag e. V. sowie der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum zur Regelung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung (Verwaltungsvereinbarung gesondertes Auswahlverfahren Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung) vom 23. September 2020 1173

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 (VwV Jahresabschluss 2020 – VwV JAB 2020) vom 23. September 2020 1176

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie Schullinfra und der VwV Invest Schule vom 30. September 2020 1179

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) für 2021 vom 16. September 2020 1180

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Richtlinie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur vom 1. Oktober 2020 1182

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2021 vom 28. September 2020 1184

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von seltenen Erden, Technologiemetallen und Edelmetallen der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH am Standort Freiberg Gz.: 44-8431/1028 vom 23. September 2020 1189

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Gefahrstofflagers der Firma Siltronic AG Werk Freiberg am Standort Freiberg Gz.: 44-8431/2273 vom 23. September 2020 1191

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Restabfallbehandlungsanlage der Firma AWVC Abfallverwertungsgesellschaft mbH auf der Deponie „Weißer Weg“ in Chemnitz Gz.: 44-8431/493 vom 23. September 2020 1193

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“ Gz.: 20-2245/581/1 vom 1. Oktober 2020 1195

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung

Vom 30. September 2020

Das Sächsische Staatsministerium des Innern, der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V., der Sächsische Landkreistag e. V. sowie die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum haben am 23. September 2020 die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 10) geändert worden ist, nachfolgend bekannt gemacht.

Dresden, den 30. September 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Horst Koller
Abteilungsleiter

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern,
dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. und
dem Sächsischen Landkreistag e. V. sowie
der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zur Regelung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe der Studienplätze für den
Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung
(Verwaltungsvereinbarung gesondertes Auswahlverfahren
Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung)**

Vom 23. September 2020

**I.
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird aufgrund § 5 Absatz 6 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst (SächsAVwDSozwDAPO) in der jeweils geltenden Fassung geschlossen. Sie regelt die Durchführung des gesonderten Auswahlverfahrens für das Studium der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Digitale Verwaltung in Gestalt des Bachelorstudiengangs Digitale Verwaltung. Sie gilt auch für ein Studium außerhalb des Vorbereitungsdienstes.

**II.
Grundsätze der Zusammenarbeit**

1. Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen staatlicher und kommunaler Ebene. Gemeinsame Ziele sind die
 - a) Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung,
 - b) Personalbedarfsdeckung der Einstellungsbehörden,
 - c) vollständige Nutzung der jährlich verfügbaren Studienplätze sowie
 - d) fachliche und persönliche Vernetzung der Studierenden verschiedener Einstellungsbehörden während des Studiums.
2. Die Einstellungsbehörden begleiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum – im Folgenden Hochschule – über das Auswahlverfahren hinaus bei der Durchführung der fachtheoretischen Anteile des Studiengangs. Bei Bedarf erfolgt eine gegenseitige Unterstützung der staatlichen und kommunalen Ausbildungsstellen bei der Durchführung der berufspraktischen Anteile des Studiengangs.
3. Jede kommunale Einstellungsbehörde übernimmt im Regelfall die eigenen Absolventinnen und Absolventen im Anschluss an die Ausbildung. Eine Übernahme durch eine andere als die Einstellungsbehörde soll nur im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde erfolgen. Die Landesdirektion Sachsen als staatliche Einstellungsbehörde bildet grundsätzlich für die Staatsbehörden aus.

**III.
Zweck und Gliederung des Verfahrens**

1. In einem mehrstufigen Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang einheitlich festgestellt und unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Vorauswahl organisiert werden. Die Personalhoheit der jeweiligen Einstellungsbehörde bleibt unberührt.
2. Das Verfahren gliedert sich in
 - a) die Aufteilung der verfügbaren Studienplätze zwischen den kommunalen und der staatlichen Einstellungsbehörde durch den Auswahlausschuss,
 - b) die Verfahren zur Ausschreibung der verfügbaren Studienplätze durch die jeweilige Einstellungsbehörde,
 - c) das schriftliche Auswahlverfahren durch die Hochschule und
 - d) die weiteren Verfahren zur Auswahl und Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch die jeweilige Einstellungsbehörde.

**IV.
Auswahlausschuss**

1. In den Auswahlausschuss nach § 5 Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative SächsAVwDSozwDAPO entsenden die Teilnehmer dieser Verwaltungsvereinbarung jeweils ein Mitglied und benennen ein stellvertretendes Mitglied.
2. Die Hochschule unterhält eine Geschäftsstelle des Auswahlausschusses. Der Geschäftsstelle obliegen alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, insbesondere die Organisation des schriftlichen Auswahlverfahrens, die geschäftsmäßige Verwaltung der personenbezogenen Bewerbungsdaten und die Vorbereitung der Sitzungen des Auswahlausschusses. Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil; das Stimmrecht aufgrund einer Mitgliedschaft nach Nummer 1 bleibt unberührt.
3. Dem Auswahlausschuss obliegen
 - a) die Festlegung des zeitlichen Ablaufs des Auswahlverfahrens,
 - b) die Festlegung des Stichtags für die Inanspruchnahme des Anrechts der kommunalen Einstellungsbehörden an den jährlich verfügbaren Studienplätzen,

- c) die Entscheidung über Struktur und Inhalte des schriftlichen Auswahltests,
- d) sämtliche grundsätzlichen Fragen des Auswahlverfahrens, die nicht den Einstellungsbehörden vorbehalten sind und
- e) die fachliche Aufsicht über die Geschäftsstelle des Auswahlausschusses.

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied, das die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichtet.

V.

Aufteilung der verfügbaren Studienplätze

1. Die jährlich verfügbaren Studienplätze verteilen sich hälftig zwischen der staatlichen und den kommunalen Einstellungsbehörden. Der Anteil der kommunalen Einstellungsbehörden ist als Anrecht ausgestaltet. Demnach fallen Studienplätze, welche in einem Jahr nicht durch die kommunalen Einstellungsbehörden in Anspruch genommen werden, an die staatliche Einstellungsbehörde.
2. Für die kommunalen Einstellungsbehörden koordinieren der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V. sowie der Sächsische Landkreistag e. V. in eigener Verantwortung die Bedarfe ihrer jeweiligen Mitglieder. Die jährliche Inanspruchnahme des Anrechts der kommunalen Einstellungsbehörden ist dem Auswahlausschuss rechtzeitig anzuzeigen. Der Auswahlausschuss bestimmt dazu einen Stichtag.
3. Können im weiteren Verfahren Studienplätze nicht besetzt werden, ist dies unverzüglich gegenüber dem Auswahlausschuss anzuzeigen. Um das Ziel einer vollständigen Nutzung der jährlich verfügbaren Studienplätze zu erreichen, wird in diesem Fall durch den Auswahlausschuss eine Neuverteilung unter den Einstellungsbehörden vorgenommen.

VI.

Verfahren zur Ausschreibung der Studienplätze

1. Jede Einstellungsbehörde entscheidet eigenverantwortlich über das Verfahren zur Ausschreibung der eigenen Studienplätze. Die Einstellungsbehörden stimmen Inhalt und Terminkette ihrer Ausschreibungen über den Auswahlausschuss miteinander ab. Die Geschäftsstelle stellt hierfür ein Muster für einen Ausschreibungstext zur Verfügung.
2. Die Einstellungsbehörden können für ihre Ausschreibung die von der Hochschule bereitgestellte digitale Schnittstelle nutzen. Die Hochschule leitet in diesem Falle eingehende Bewerbungen an die jeweilige Einstellungsbehörde weiter.

VII.

Durchführung des Auswahlverfahrens

1. Die Bewerberinnen und Bewerber registrieren sich selbst oder durch die Einstellungsbehörden auf der durch die Hochschule vorgegebenen digitalen Schnittstelle für die Teilnahme am schriftlichen Auswahlverfahren für den Studiengang Digitale Verwaltung.

2. Die Geschäftsstelle prüft die persönlichen Einstellungsbedingungen anhand der über die digitale Schnittstelle eingegebenen personenbezogenen Daten. Hierzu gehören insbesondere die Staatsangehörigkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes bzw. § 17 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes) und der Bildungsabschluss (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes).
3. Liegen die persönlichen Einstellungsbedingungen nach Nummer 2 vor, erfolgt die Zulassung zum schriftlichen Auswahltest durch die Geschäftsstelle. Die Zulassung kann unter Vorbehalt erfolgen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Voraussetzungen nach Nummer 2 bis zum Tag der Einstellung nachgewiesen werden.

VIII.

Schriftlicher Auswahltest der Hochschule

1. Die Bewerberinnen und Bewerber für die Digitale Verwaltung absolvieren zunächst den allgemeinen Test, welcher Bestandteil des zentralen Auswahlverfahrens für alle weiteren Bachelor- und Diplomstudiengänge ist. Zielsetzung des schriftlichen Auswahltests ist die Feststellung der kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber, deren Konzentrations- und Belastungsfähigkeit sowie ihre Allgemeinbildung und Aufgeschlossenheit für Fragen, die mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Verbindung stehen. Im Anschluss folgt ein zweiter Testteil, welcher Fähigkeiten im Bereich der IT, wie zum Beispiel algorithmisches und logisches Denken, Grundlagen der Digitaltechnik, Grundwissen zu Datennetzen und zur Internettechnologie sowie Kenntnisse über Standard Office-Produkte abfordert. Der Auswahlausschuss kann fachkundige Externe mit der Erstellung und Durchführung des schriftlichen Auswahltests beauftragen oder diese beratend hinzuziehen.
2. Auf Antrag gewährt die Geschäftsstelle Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischen Krankheiten Nachteilsausgleich. Dies gilt entsprechend bei ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigungen.
3. Nach Abschluss des schriftlichen Auswahltests erstellt die Geschäftsstelle Ergebnislisten. Der Auswahlausschuss kann einzelne Kriterien für das Erstellen der Ergebnisliste festlegen.
4. Die Geschäftsstelle übermittelt den Einstellungsbehörden studiengangsbezogene Ergebnislisten aller Bewerbungen für den Studiengang Digitale Verwaltung.

IX.

Einstellungsverfahren für die Besetzung der Studienplätze

1. Der jeweiligen Einstellungsbehörde obliegt die Gestaltung ihres weiteren Einstellungsverfahrens zur Besetzung der Studienplätze und die Festlegung des weiteren Verlaufs der Bewerberauswahl. Die Einstellungsbehörden können in eigener Verantwortung Auswahlgespräche führen.

2. Das Letztentscheidungsrecht über die Einstellung zum Studium liegt bei den Einstellungsbehörden.

X.
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung gilt ab dem Auswahlverfahren für den Einstellungsjahrgang 2021.

Dresden, den 3. September 2020

Staatsministerium des Innern
Horst Koller
Abteilungsleiter

Dresden, den 7. September 2020

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Misha Woitscheck
Geschäftsführer

Dresden, den 16. September 2020

Sächsischer Landkreistag e. V.
André Jacob
Geschäftsführer

Meißen, den 23. September 2020

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor